



## WEISUNG

# PSYCHOTHERAPEUTISCHE UND PSYCHOLOGISCHE UNTERSTÜTZUNG

Die vorliegende Weisung klärt die Übernahme der durch Dritte im Rahmen des OHG erbrachten psychotherapeutischen und psychologischen Unterstützung.

Die Weisung stützt sich auf die am 11.11.2022 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter und ergänzt die Weisung über die finanziellen Kompetenzen des Personals der OHG-Beratungsstellen vom 01.08.2020.

Sie ersetzt die interne Weisung über die psychotherapeutische und psychologische Unterstützung vom 6. Mai 2020 und tritt am 1. September 2023 in Kraft.

### 1. Qualifikation der Leistungserbringer

#### **1.1 *Psychiater und nach KVG zugelassene Psychotherapeuten***

##### *1.1.1 Mit ärztlicher Anordnung*

Die psychotherapeutische Unterstützung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie FMH oder von einer/einem nach KVG zugelassenen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten (nach Psychologieberufegesetz) gewährleistet.

Es ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das Opfer entweder ärztliche Psychotherapie in Anspruch nimmt oder sich um eine ärztliche Anordnung für eine Therapie bei einer/einem nach KVG zugelassenen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten bemüht. Die Unterstützung wird je nach ärztlicher Anordnung für 10 bis 15 Sitzungen als Soforthilfe, einmal verlängerbar um maximal 15 Sitzungen, und anschliessend für 15 oder 30 Sitzungen als längerfristige Hilfe anerkannt, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist. Die Opferhilfe übernimmt in diesen Fällen die anfallenden Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt).

Es wird im Übrigen auf die am 11.11.2022 verabschiedete fachtechnische Empfehlung der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter verwiesen.

### 1.1.2 *Ohne ärztliche Anordnung*

In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Inanspruchnahme ärztlicher Psychotherapie oder auf eine ärztliche Anordnung verzichtet werden und die Kosten können von der Opferhilfe übernommen werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn:

- a) das Opfer ohnehin keine Leistungen der Grundversicherung erhält (Prämienausstände, schwarze Liste),
- b) das Opfer keine Krankenversicherung hat (sans papiers),
- c) die Krankenversicherung über die Eltern läuft und diese nicht informiert werden sollen oder
- d) im Rahmen der Soforthilfe, wenn die vorgängige Kontaktaufnahme mit einem Arzt eine zu grosse Hürde für die Inanspruchnahme einer Therapie darstellt.

Die psychotherapeutische Unterstützung kann in diesen Fällen für 10 Sitzungen als Soforthilfe gewährt werden. Eine Verlängerung der Unterstützung als längerfristige Hilfe ist für 30 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

## 1.2 *Andere Leistungserbringer*

### 1.2.1 *Nach KVG nicht zugelassene Psychotherapeuten*

Für die Durchführung von psychotherapeutischen Sitzungen muss die Fachperson eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/ anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz) sein. Die psychotherapeutische Unterstützung kann für 10 Sitzungen als Soforthilfe gewährt werden. Eine Verlängerung der Unterstützung als längerfristige Hilfe ist für 30 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

### 1.2.2 *Spezialisierte Psychologen und Vereinigungen*

Ausserdem können die im Bereich der Opferhilfe spezialisierten Psychologen um eine Anerkennung bei der OHG-Koordination ersuchen, damit sie im Rahmen der psychologischen Unterstützung entschädigt werden können. Die Anerkennung wird nach Prüfung des Dossiers durch die OHG-Koordination und durch ein Vorstandsmitglied der Assoziation der Psychologinnen und Psychologen des Wallis gewährt.

Zudem ist die von den Vereinigungen wie z.B. ESPAS, AVPU und As'trame angebotene psychologische Unterstützung sowohl als Einzeltherapie als auch als Gruppentherapie anerkannt. Die psychologische Unterstützung kann für 10 Sitzungen als Soforthilfe gewährt werden. Eine Verlängerung der Unterstützung als längerfristige Hilfe ist für 20 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

## 1.3 *Andere therapeutische Massnahmen*

Letztlich können in aussergewöhnlichen Situationen und mit der Zustimmung der OHG-Koordinatorin auch andere therapeutische Massnahmen gewährt werden (z.B. begleitende Therapie oder Ersatztherapie für Kinder/Erwachsene mit besonderen Bedürfnisse). Die Qualität der erbrachten Leistungen muss im Zentrum der Betreuung stehen. Eine Kostenübernahme der Unterstützung ist für maximal 10 Sitzungen möglich, wenn diese begründet und gerechtfertigt ist.

## 2. Subsidiarität

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, wie dem Täter oder der Sozialversicherungen (Art. 4 OHG). Das bedeutet, dass bereits bei der Wahl des Leistungserbringers vorab diejenigen Leistungserbringer zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) bzw. Grundversicherung (KVG) abrechnen können.

Im Rahmen der längerfristigen Hilfe wird der OHG-Kostenbeitrag entsprechend der finanziellen Situation der Person berechnet (Art. 16 OHG).

## 3. Dauer der Finanzierung der Leistungen

Die von den OHG-Beratungsstellen gewährte psychologische Hilfe muss als Folge der Straftat notwendig, zweckmässig und wirksam sein und Aussicht auf Erfolg haben (Art. 14 OHG).

Ist die Fortführung der Psychotherapie zur Bewältigung der Straftatfolgen weiterhin notwendig, müssen insbesondere die Angemessenheit und die Kausalität eingehend überprüft werden. Wenn und soweit eine Kostengutsprache des Krankenversicherers sowie ein entsprechender Therapiebericht vorliegen, können weitere Kostengutsprachen geleistet werden, bis von der Weiterführung der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit mehr erwartet werden kann. Erfahrungsgemäss sind die Folgen der Straftat spätestens nach 80 Sitzungen weitgehend beseitigt. Für nicht über die Grundversicherung finanzierte Psychotherapien können nur in Ausnahmefällen weitere Kostengutsprachen erteilt werden und es ist zu klären, ob ein Wechsel zu einer von der Grundversicherung finanzierten Therapie zumutbar ist.

## 4. Umfang der Finanzierung der Leistungen

Die Dauer einer Einzelsitzung beträgt in der Regel 60 Minuten, maximal jedoch 90 Minuten.

Die Leistungen werden gestützt auf den durch die Unfallversicherung (UVG) oder die Krankenversicherung (KVG) anerkannten Tarif in Rechnung gestellt. Für die Gruppentherapien beträgt der anwendbare Tarif pro Sitzung maximal CHF 110.- für Erwachsene und maximal CHF 170.- für Kinder/Jugendliche.

Die Rechnungsstellung für eine Psychotherapie, die nach KVG anerkannt ist, erfolgt gemäss TARMED. Die daraus anfallenden Franchisen/Selbstbehaltkosten werden von der Opferhilfe übernommen, soweit sie mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, die Höhe der von der Straftat gewählten Franchise zu reduzieren. Franchisen/Selbstbehaltkosten für mit der Psychotherapie verbundene Aufwendungen (Arztbesuch, Medikamente, Leistungen in Abwesenheit des Patienten, Therapiebericht) können ebenfalls von der Opferhilfe übernommen werden.

Wird ausnahmsweise auf die Geltendmachung vorrangiger Leistungen (wie KVG, UVG, VVG) verzichtet, werden die Kosten gemäss den geltenden Tarifen vergütet.

Der Leistungserbringer sollte vom Opfer keine höheren Kosten verlangen, es sei denn, der OHG-Kostenbeitrag erfolgt anteilmässig (Art. 16 Bst. b OHG). In diesem Fall kann der Leistungserbringer das Opfer auffordern, die Differenz zwischen dem anerkannten Stundensatz und dem vom OHG bezahlten Betrag zu bezahlen.

## 5. Therapiebericht

Für Leistungen nach KVG wird spätestens ab der 31. Sitzung ein Therapiebericht verlangt. In allen anderen Fällen ist bei einem Gesuch für längerfristige Hilfe ein Therapiebericht einzuholen. Ein Muster eines « Therapieberichts » mit den mit der OHG-Kostenübernahme verbundenen Fragen steht den Fachpersonen zur Verfügung. Die Kosten für die Verfassung dieses Berichts können im Rahmen der Opferhilfe übernommen und auf Grundlage der tatsächlich für die Verfassung aufgewendeten Zeit (maximal eine Stunde) sowie gestützt auf den durch die Unfallversicherung (UVG) und die Krankenversicherung (KVG) anerkannten Tarif in Rechnung gestellt werden.

## 6. Übersicht

Qualifikation	Kapitel	Anzahl Sitzungen SH	Anzahl Sitzungen LH	Maximal SH + LH	Tarif	Übernahme
Nach KVG zugelassener Psychotherapeut Mit ärztlicher Anordnung	1.1.1	10-15 + 15	15-30	80	KVG	Franchise, Selbstbehalt,
Nach KVG zugelassener Psychotherapeut Ohne ärztliche Anordnung	1.1.2 (a, b, c) 1.1.2 (d)	10 10	30 -	40 10	KVG	Kosten zum KVG Tarif
Psychotherapeut ohne KVG Zulassung	1.2.1	10	30	40	UVG	
Spezialisierte Psychologen und Vereinigungen	1.2.2	10	20	30	UVG oder Gruppentarif	
Andere therapeutische Massnahmen	1.3	(10)	(10)	10		

Datum 04.07.2023

  
Jérôme Favez  
Dienstchef